



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid,
Andreas Winhart, Matthias Vogler, Ramona Storm AfD**
vom 24.03.2025

Sonderpädagogischer Förderbedarf in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Behinderungsarten oder Förderbedarfe decken die jeweiligen Einrichtungen der frühkindlichen Förderung in Bayern ab? 3
- 1.2 Welche Behinderungsarten oder Förderbedarfe decken die jeweiligen Einrichtungen in Bayern für das Grundschulalter ab? 3
- 1.3 Welche Behinderungsarten oder Förderbedarfe decken die jeweiligen Einrichtungen in Bayern für die Sekundarstufe I und II ab? 3
- 2.1 Wie differenziert die Staatsregierung zwischen Sonderpädagogischen Förderzentren, Förderschulen und Heilpädagogischen Tagesstätten? 4
- 2.2 Wie hat sich die Anzahl der Sonderpädagogischen Förderzentren, Förderschulen und Heilpädagogischen Tagesstätten seit 2015 entwickelt (bitte nach Jahr und Einrichtungstyp aufschlüsseln)? 5
- 2.3 Wie haben sich die Fördermittel des Freistaates seit 2015 entwickelt (bitte nach Jahr und Einrichtungstyp aufschlüsseln)? 6
- 3.1 Wie viele Förderzentren sind jeweils staatlich organisiert und privat? 6
- 3.2 Wie viele Förderschulen sind jeweils staatlich organisiert und privat? 6
- 3.3 Wie viele Heilpädagogische Tagesstätten sind jeweils staatlich organisiert und privat? 6
- 4.1 Wie differenziert die Staatsregierung zwischen integrativen Kindergärten, heilpädagogischen Kindergärten und Sonderkindergärten? 6
- 4.2 Wie hat sich die Anzahl der integrativen Kindergärten, heilpädagogischen Kindergärten und Sonderkindergärten seit 2015 entwickelt (bitte nach Jahr und Einrichtungstyp aufschlüsseln)? 7
- 4.3 Wie haben sich die Fördermittel des Freistaates für integrative Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten und Sonderkindergärten seit 2015 entwickelt (bitte nach Jahr und Einrichtungstyp aufschlüsseln)? 7

5.1	Wie hat sich die Zahl der Kinder in Bayern seit 2015 entwickelt, die sonderpädagogische Hilfen benötigen?	7
5.2	Welchen Altersgruppen gehören die Kinder, die sonderpädagogische Hilfen benötigen, aus Frage 5.1 an?	7
5.3	Welche Arten von Behinderungen haben die Kinder aus Frage 5.1?	7
6.1	Fördert die Staatsregierung Unterstützte Kommunikation in sonderpädagogischen Einrichtungen?	8
6.2	Wenn ja, welche konkreten Projekte werden im Bereich Unterstützte Kommunikation in sonderpädagogischen Einrichtungen umgesetzt?	8
6.3	Wie hoch waren die für Unterstützte Kommunikation aufgewendeten Mittel im Jahr 2024 und die geplanten für 2025?	9
7.1	Wie viele mobile Endgeräte standen im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ 2024 den Förderschulen zur Verfügung?	9
7.2	Wie viele mobile Endgeräte bedeutet das pro Klasse (bitte nach Art der mobilen Endgeräte aufgeschlüsselt darlegen)?	9
7.3	Plant die Staatsregierung, dass bis 2028 auch jeder Schüler an Förderschulen ein Laptop oder Tablet erhält, obwohl derzeit nur bis zu 25 Prozent der weiterführenden Schüler digital ausgestattet sind?	9
8.1	Wie wird der Erfolg der pädagogischen Maßnahmen und Förderungen für Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf an Regelkindertagesstätten und -schulen evaluiert und bewertet?	9
8.2	Eruiert der Freistaat, welche Gesamtkosten für Bayern höher sind – die Bereitstellung von Schulbegleitern für Kinder mit Behinderung an Regelschulen oder der Besuch von Förderschulen?	10
	Anlage 1	11
	Anlage 2	12
	Anlage 3	13
	Anlage 4	14
	Hinweise des Landtagsamts	15

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 14.05.2025

Vorbemerkung:

Die in der Schriftlichen Anfrage synonym verwendeten Begriffe „(sonderpädagogischer) Förderbedarf“ und „Behinderung“ sind in den hier relevanten Kontexten der Schule und des Sozialrechts nicht deckungsgleich: Der im Schulbereich verwendete Begriff „(sonderpädagogischer) Förderbedarf“ nimmt nicht allein die Behinderung als solche in den Blick, sondern zielt vielmehr auf die notwendige schulische, im schulischen Rahmen erfolgende, spezifische Förderung und Unterstützung ab, die sich aus einer Beeinträchtigung (über den sozialrechtlichen Begriff der Behinderung hinaus) ergibt. Die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf ist nicht vom Vorliegen einer Behinderung abhängig.

Soweit Einzelfragen der Schriftlichen Anfrage den Schulbereich betreffen, wird der Antwort der oben erläuterte Begriff „(sonderpädagogischer) Förderbedarf“ zugrunde gelegt.

- 1.1 Welche Behinderungsarten oder Förderbedarfe decken die jeweiligen Einrichtungen der frühkindlichen Förderung in Bayern ab?**
- 1.2 Welche Behinderungsarten oder Förderbedarfe decken die jeweiligen Einrichtungen in Bayern für das Grundschulalter ab?**
- 1.3 Welche Behinderungsarten oder Förderbedarfe decken die jeweiligen Einrichtungen in Bayern für die Sekundarstufe I und II ab?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schulbereich:

Für grundsätzlich alle schulischen Einrichtungen – Schulvorbreitende Einrichtungen (SVE) sowie allgemeine Schulen und Förderschulen aller Schularten – gilt: Inklusion ist gem. Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 30b Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Aufgabe aller Schulen. Ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf in einem der sieben Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart, ebenso wenig wie diagnostizierte Autismus-Spektrum-Störungen, Teilleistungsstörungen, längerfristige oder chronische Erkrankungen sowie sonstige Beeinträchtigungen, die eine schulische Förderung nach sich ziehen. Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen bleiben gem. Art. 30a Abs. 5 Satz 2 BayEUG unberührt.

In Bayern sind grundsätzlich alle Schulen gehalten, Förderbedarfen im rechtlichen und vor Ort tatsächlich gegebenen Rahmen zu entsprechen, ggf. unter Rückgriff auch auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten, wie sie z. B. der Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) auf die Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten

Gabriele Triebel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 23. Mai 2024 betreffend „Inklusion in der Bildung – Lagebild im Freistaat I“ (Drs. 19/4170) zu entnehmen sind.

Bereiche der Kindertagesbetreuung, der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe:

- a) Kindertageseinrichtungen können grundsätzlich alle Kinder besuchen. Dies ist ausdrücklich in Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, geregelt. Im Rahmen der gesetzlichen Förderung nach dem BayKiBiG wird statistisch lediglich erfasst, ob es sich um eine sogenannte integrative Einrichtung oder um eine Einrichtung handelt, die Einzelintegration durchführt. Integrative Einrichtungen werden von mindestens drei Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht. Im Falle der Einzelintegration nehmen Einrichtungen ein oder zwei Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf auf. Daten zu den Behinderungsarten oder zur Frage, welchen Förderbedarf Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege decken, liegen der Staatsregierung nicht vor.
- b) Eine Differenzierung nach Behinderungsarten in den Systemen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe findet ab dem Schulalter insofern statt, als unterschiedliche Zuständigkeiten für die Leistungsgewährung für Kinder mit (drohender) geistiger und körperlicher Behinderung und für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung bestehen. Die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung für Kinder mit (drohender) geistiger und körperlicher Behinderung und für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung im Vorschulalter liegt insgesamt bei den Trägern der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch (IX). Träger der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB IX sind in Bayern die Bezirke. Ab dem Schulalter liegt die Zuständigkeit für Kinder mit einer seelischen Beeinträchtigung bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. in Bayern bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, bei den übrigen Behinderungsarten verbleibt es bei der Zuständigkeit der Bezirke. Im Rahmen der Leistungen nach dem SGB IX kommen Teilhabeleistungen (z. B. in Form von heilpädagogischen Leistungen) und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z. B. in Form der Früherkennung und Frühförderung für den Bereich der frühkindlichen Förderung) in Betracht.

Bei einer (drohenden) seelischen Behinderung eines Kindes im Grundschulalter oder in der Sekundarstufe I und II kommen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Betracht. Der konkrete Hilfebedarf wird vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Absprache v. a. mit der Familie festgelegt. Die Hilfe kann insbesondere in ambulanter Form geleistet werden (§ 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), z. B. in Form der Schulbegleitung, oder auch (teil)stationär, z. B. in einer Tageseinrichtung (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

2.1 Wie differenziert die Staatsregierung zwischen Sonderpädagogischen Förderzentren, Förderschulen und Heilpädagogischen Tagesstätten?

Schulbereich:

Gemäß Art. 19 und 20 BayEUG sind Förderschulen Kompetenzzentren für Sonderpädagogik und ein alternativer Lernort zu allgemeinen Schulen. An Förderschulen werden insbesondere Kinder und Jugendliche mit festgestelltem sonderpädagogischem

Förderbedarf unterrichtet, gefördert und individuell begleitet. Zu den Förderschulen zählen ebenfalls Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die Wirtschaftsschule zur sonderpädagogischen Förderung sowie berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Förderzentren bieten spezialisierte Bildungsangebote in schwerpunktmäßig einem der sieben Förderschwerpunkte, s. o. Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3. Das Sonderpädagogische Förderzentrum (SFZ) vereint die drei Förderschwerpunkte Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung und ermöglicht damit ein umfassendes und an der Schülerin und am Schüler orientiertes Lernangebot.

Bereiche der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe:

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe als auch der Jugendhilfe handelt es sich um Aufgaben und Entscheidungen im eigenen Wirkungskreis der Bezirke bzw. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Unterscheidung richtet sich nach den anspruchsgewährenden Normen. Bei Heilpädagogischen Tagesstätten sind dies für den Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX §§ 113 Abs. 2 Nr. 3, 79, 112 Abs. 1 Nr. 1, 112 Abs. 1 Satz 3 SGB IX und für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe §§ 32, 35a SGB VIII.

2.2 Wie hat sich die Anzahl der Sonderpädagogischen Förderzentren, Förderschulen und Heilpädagogischen Tagesstätten seit 2015 entwickelt (bitte nach Jahr und Einrichtungstyp aufschlüsseln)?

Schulbereich:

Der beiliegenden Tabelle zu Frage 2.2, Anlage 1 (Seite 1), kann für die Schuljahre 2015/2016 bis 2023/2024 die Anzahl der allgemein bildenden und beruflichen Förderschulen, darunter die Anzahl der Förderzentren und die der Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ) entnommen werden. Für einen Teil der beruflichen Schulen liegen amtliche Daten für das Schuljahr 2024/2025 noch nicht vor.

Bereiche der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe:

Bezüglich der Heilpädagogischen Tagesstätten nach dem SGB IX wird auf beiliegende Tabelle zu Frage 2.2, Anlage 1 (Seite 2), verwiesen. Hieraus ergeben sich die Entwicklung der Anzahl der Heilpädagogischen Tagesstätten sowie die Entwicklung der genehmigten Plätze seit dem Jahr 2018. Daten vor dem Jahr 2018 liegen der Staatsregierung nicht vor.

Eine Erfassung der Plätze in Tagesstätten der Kinder- und Jugendhilfe als Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII und als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erfolgt in Bayern seit dem Jahr 2020. Gemäß Rückmeldungen der Regierungen als die Betriebserlaubnis erteilende Behörden hat sich die Anzahl der teilstationären Plätze gemäß § 32 SGB VIII (i. V. m. § 35a SGB VIII) in Bayern gemäß der Tabelle zu Frage 2.2, Anlage 1 (Seite 3), entwickelt. Eine Differenzierung nach Art der Tagesstätte (z. B. heilpädagogisch oder sozialpädagogisch) erfolgt hierbei nicht.

2.3 Wie haben sich die Fördermittel des Freistaates seit 2015 entwickelt (bitte nach Jahr und Einrichtungstyp aufschlüsseln)?

Schulbereich:

Die einschlägigen Haushaltsansätze sind der beiliegenden Tabelle zu Frage 2.3, Anlage 2, zu entnehmen. Eine weitere Differenzierung nach Einrichtungstyp ist im Haushaltsplan nicht vorgesehen. Entsprechende Daten, aufgegliedert nach SFZ und den übrigen Förderschulen, liegen der Staatsregierung nicht vor. Auf eine Abfrage bei den Regierungen wurde wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands verzichtet.

Bereiche der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe:

Für die Bereiche der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sowie der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, handelt es sich um Pflichtaufgaben der Bezirke für den Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bzw. der Landkreise und kreisfreien Städte für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis, für die sie die Gesamt- einschließlich der Finanzierungsverantwortung tragen. Eine staatliche Förderung erfolgt nicht.

3.1 Wie viele Förderzentren sind jeweils staatlich organisiert und privat?

3.2 Wie viele Förderschulen sind jeweils staatlich organisiert und privat?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der allgemein bildenden und beruflichen Förderschulen, darunter die Anzahl der Förderzentren, in Aufgliederung nach dem Träger im Schuljahr 2023/2024 kann der Tabelle I.1 der Veröffentlichung „Bayerns Schulen in Zahlen 2023/2024“, abrufbar unter www.km.bayern.de¹, entnommen werden.

3.3 Wie viele Heilpädagogische Tagesstätten sind jeweils staatlich organisiert und privat?

Wie oben festgestellt, werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe als Pflichtaufgaben von den Bezirken bzw. den Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis, für die sie die Gesamt- einschließlich der Finanzierungsverantwortung tragen, erbracht. In diesem Rahmen existieren daher keine staatlichen Heilpädagogischen Tagesstätten. Soweit zwischen Heilpädagogischen Tagesstätten in kommunaler Trägerschaft und solchen in Trägerschaft von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe unterschieden werden kann, liegen der Staatsregierung keine näheren Kenntnisse vor.

4.1 Wie differenziert die Staatsregierung zwischen integrativen Kindergärten, heilpädagogischen Kindergärten und Sonderkindergärten?

1 <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/bayerns-schulen-in-zahlen>

4.2 Wie hat sich die Anzahl der integrativen Kindergärten, heilpädagogischen Kindergärten und Sonderkindergärten seit 2015 entwickelt (bitte nach Jahr und Einrichtungstyp aufschlüsseln)?

4.3 Wie haben sich die Fördermittel des Freistaates für integrative Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten und Sonderkindergärten seit 2015 entwickelt (bitte nach Jahr und Einrichtungstyp aufschlüsseln)?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einrichtungen mit dem Ziel der Verbesserung der Teilhabe unterscheiden sich aufgrund des personellen Zuschnitts und der (Gruppen-)Größe und werden dementsprechend unterschiedlich gefördert. Schwerpunkte der nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen sind die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) liegen keine Daten zu Sondereinrichtungen mit heilpädagogischem Schwerpunkt bzw. mit dem Schwerpunkt, die Teilhabe zu verbessern, vor. Ein Abgrenzungskriterium besteht insbesondere darin, dass Kindertageseinrichtungen nur dann nach dem BayKiBiG förderfähig sind, wenn der Träger die Einrichtung maximal zu einem Drittel mit Kindern mit Behinderung oder mit von Behinderung bedrohten Kindern belegt (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG).

Diese zahlenmäßige Begrenzung soll den inklusiven Ansatz der Kindertageseinrichtungen unterstützen. Danach sollen alle Kinder, d. h. Kinder verschiedenen Alters, Kinder mit Behinderung, Kinder mit erhöhten Entwicklungsrisiken und Kinder mit besonderen Begabungen, nach Möglichkeit dieselbe Bildungseinrichtung besuchen und gemeinsames Leben und Lernen erfahren. Damit die Träger in die Lage versetzt werden, Kinder mit erhöhtem Förderbedarf bzw. mit Anspruch auf Eingliederungshilfe aufzunehmen, wird der kindbezogene Förderbetrag für diese Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 4,5 vervielfacht. Optional werden zudem bis zu 80 Prozent der Kosten für zusätzliches Personal seitens der Kommunen bzw. des Freistaates übernommen (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG).

Hinsichtlich der Entwicklung der Einrichtungszahlen liegen entsprechend ausschließlich Daten zum Verlauf der Anzahl der betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung sowie der integrativen Kindertageseinrichtungen, die nach dem BayKiBiG gefördert werden, vor. Diese Daten sind beiliegender Tabelle zu Frage 4.2, Anlage 3, zu entnehmen.

Die Frage nach der Entwicklung der staatlichen Fördermittel und die Aufteilung in Altersgruppen könnten nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand über eine Abfrage bei allen Landkreisen und Regierungen Bayerns gewonnen werden.

5.1 Wie hat sich die Zahl der Kinder in Bayern seit 2015 entwickelt, die sonderpädagogische Hilfen benötigen?

5.2 Welchen Altersgruppen gehören die Kinder, die sonderpädagogische Hilfen benötigen, aus Frage 5.1 an?

5.3 Welche Arten von Behinderungen haben die Kinder aus Frage 5.1?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schulbereich:

Hinsichtlich der statistischen Erfassung des sonderpädagogischen Förderbedarfs von Schülerinnen und Schülern wird auf die erste Vorbemerkung in der Antwort des StMUK auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr (SPD) vom 7. Februar 2023 betreffend „Schulabschlüsse Inklusion“ (Drs. 18/27821) verwiesen. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung an allgemein bildenden Schulen in den Schuljahren 2015/2016 bis 2023/2024 kann Tabelle II.6 b) der o.g. Veröffentlichung „Bayerns Schulen in Zahlen 2023/2024“ entnommen werden. Ferner sind Tabelle II.6 a) derselben Dokumentation die erfassten Ausprägungen des Hauptförderschwerpunkts der Schülerinnen und Schüler zu entnehmen.

Im Schuljahr 2024/2025 beträgt die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung an allgemein bildenden Schulen 88 011, davon 56 520 an Förderschulen und 31 491 an allgemeinen Schulen (Regelschulen). Zu beachten ist, dass die statistischen Daten zur sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemeinen Schulen im Schuljahr 2024/2025 aus technischen Gründen nur für einen Stand erhoben werden konnten, der einige Wochen nach dem Erhebungsstichtag im Oktober 2024 liegt. Dies gilt es, insbesondere beim Vergleich dieser Daten mit jenen anderer Schuljahre zu berücksichtigen.

Es werden Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen bedarfsgerecht sonderpädagogisch gefördert.

Bereiche der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe:

Soweit es sich um Hilfestellungen nach dem SGB IX bzw. dem SGB VIII handelt, liegen der Staatsregierung aufgrund der kommunalen Zuständigkeit keine näheren Kenntnisse vor.

6.1 Fördert die Staatsregierung Unterstützte Kommunikation in sonderpädagogischen Einrichtungen?

6.2 Wenn ja, welche konkreten Projekte werden im Bereich Unterstützte Kommunikation in sonderpädagogischen Einrichtungen umgesetzt?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) stellt im Bereich des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung Lehrkräften und pädagogisch-therapeutischen Fachkräften ein Angebot an Materialien und Handreichungen zum Thema Unterstützte Kommunikation (UK) zur Verfügung:

[Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung | Förderzentren und Förderschwerpunkte | Förderschulen | Schularten | Willkommen am ISB – dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung²](https://www.isb.bayern.de/schularten/foerderschulen/fz-und-fs/kme/)

Mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) und mit den sog. Elektronischen Hilfen und Computern für Körperbehinderte (ELECOK) wird ein flächendeckendes, schulartübergreifendes Beratungsangebot im Bereich der Kommunikation sowie der Körpermotorik sichergestellt. Der MSD ELECOK richtet sich an Kinder und Jugend-

2 <https://www.isb.bayern.de/schularten/foerderschulen/fz-und-fs/kme/>

liche sowie deren Bezugspersonen. Auch hierzu stellt das ISB auf seiner Homepage Informationsmaterial zur Verfügung.

Fortbildungsangebote für Lehrkräfte runden das Angebot an Unterstützung im Bereich UK an sonderpädagogischen Einrichtungen und im inklusiven Setting ab.

6.3 Wie hoch waren die für Unterstützte Kommunikation aufgewendeten Mittel im Jahr 2024 und die geplanten für 2025?

Im Rahmen des von den jeweiligen Sachaufwandsträgern verantworteten Schulaufwandes wird eine UK-Grundausrüstung für die Förderzentren körperliche und motorische Entwicklung und die Förderzentren geistige Entwicklung bereitgestellt. Der Schulaufwand der Förderschulträger wird vonseiten des StMUK nicht erfasst.

7.1 Wie viele mobile Endgeräte standen im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ 2024 den Förderschulen zur Verfügung?

7.2 Wie viele mobile Endgeräte bedeutet das pro Klasse (bitte nach Art der mobilen Endgeräte aufgeschlüsselt darlegen)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf Nr. 2 der kultusministeriellen Bekanntmachung „Digitale Schule der Zukunft“ – Lernen mit mobilen Endgeräten vom 31. Mai 2024, Az. I.3-BO1371.2/14/2 (s. www.gesetze-bayern.de³) verwiesen. Demnach nehmen Förderschulen nicht an der „Digitalen Schule der Zukunft“ teil.

Bereits heute gibt es für jede Klasse an Förderzentren statistisch betrachtet 5,2 Geräte. Damit wird eine Ausstattungsquote von rund 48 Prozent der Schülerinnen und Schüler erreicht. Hinzu treten private (ggf. von den Krankenkassen finanzierte) Endgeräte, die von den Schülerinnen und Schülern zum Lernen genutzt werden.

7.3 Plant die Staatsregierung, dass bis 2028 auch jeder Schüler an Förderschulen ein Laptop oder Tablet erhält, obwohl derzeit nur bis zu 25 Prozent der weiterführenden Schüler digital ausgestattet sind?

Über aufwachsende Leihgerätepools ist vom StMUK bis Ende 2028 eine 1:1-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe von Förderschulen vorgesehen. In der Primarstufe wird im gleichen Zeitraum eine Ausstattungsquote von 50 Prozent angestrebt.

8.1 Wie wird der Erfolg der pädagogischen Maßnahmen und Förderungen für Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf an Regelkindertagesstätten und -schulen evaluiert und bewertet?

Schulbereich:

Gelingende Inklusion an allgemeinen Schulen im Flächenland Bayern wird ermöglicht durch eine große Bandbreite an unterschiedlichen Unterstützungs- bzw. Fördermöglich-

keiten, ergänzt durch ein dichtes schulischen Beratungs- und Unterstützungsnetzwerk (z. B. MSD der Förderschulen, Staatliche Schulberatung). Die Möglichkeiten reichen u. a. von der individuellen Unterstützung des Kindes bzw. Jugendlichen in Unterricht und Schulleben über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes gem. Art. 52 Abs. 5 BayEUG bis hin zur lernzieldifferenten Unterrichtung einschließlich verpflichtendem Förderplan als Kernelement der Förderung. Dies ermöglicht eine den lokalen Rahmenbedingungen und konkreten individuellen Bedarfen angepasste Umsetzung der Inklusion vor Ort.

Prägnantester Ausdruck einer erfolgreichen schulischen Förderung ist das Erreichen eines Schulabschlusses. Für die Frage, ob bzw. inwieweit Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zur Umsetzung einer inklusiven Beschulung an allgemeinen Schulen als erfolgreich zu bewerten sind, sei daher verwiesen auf die beiliegenden Tabellen 1 zu Frage 8.1 (zur Anzahl der Abgängerinnen und Abgänger sowie der Absolventinnen und Absolventen allgemein bildender Förderschulen in Bayern für das Abschlussjahr 2024 in Aufgliederung nach der Abschlussart) und 2 zu Frage 8.1 (zur Anzahl der Abgängerinnen und Abgänger sowie der Absolventinnen und Absolventen allgemeiner Schulen in Bayern für das Abschlussjahr 2024, die im Schuljahr 2023/2024 an einer allgemeinen Schule in Bayern sonderpädagogisch gefördert wurden, in Aufgliederung nach der Abschlussart), Anlage 4.

Bereich der Kindertagesbetreuung:

Qualitätssicherungsmaßnahmen sind grundsätzlich ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen. Diese erfolgt über eine Kombination verschiedener Methoden, hierzu zählen etwa kontinuierliche Beobachtungen und Dokumentationen der Entwicklungsfortschritte, Elterngespräche, diagnostische Verfahren oder interdisziplinäre Zusammenarbeit. Eine pauschale und auf Kinder mit (drohender) Behinderung begrenzte Aussage ist daher nicht möglich. Diese Informationen könnten nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand über eine Abfrage bei allen Landkreisen und Regierungen Bayerns gewonnen werden.

8.2 Eruiert der Freistaat, welche Gesamtkosten für Bayern höher sind – die Bereitstellung von Schulbegleitern für Kinder mit Behinderung an Regelschulen oder der Besuch von Förderschulen?

Leistungen der Eingliederungshilfe einerseits, zu denen Schulbegleitungen für junge Menschen mit individuellen behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf am Ort Schule zählen, und schulische Maßnahmen der Unterstützung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf andererseits haben unterschiedliche Ausgangspunkte, Aufgaben und Ziele, vgl. insoweit auch die Vorbemerkung.

Eine zusammenführende Berechnung dieser am Ort Schule erbrachten, aber grundlegend verschieden ausgerichteten Leistungen bzw. Hilfen im Sinne der Fragestellung verkennt dies, wäre aus Sicht der Staatsregierung daher nicht sachgerecht und könnte überdies nicht zuletzt wegen der geteilten Zuständigkeiten auch nicht sinnvoll durchgeführt werden.

Ergänzend sei hervorgehoben, dass Schulbegleitungen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen tätig werden: Nach Angaben des Bezirketags (für den Zuständigkeitsbereich der Bezirke) besuchten 2022 knapp 65 Prozent der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler eine Förderschule, vgl. Antwort des StMAS in Abstimmung mit dem StMUK auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Schmid et al. (AfD) vom 10. Januar 2025 betreffend „Schulbegleitungen“ (Drs. 19/4852).

Anlage 1

Tabelle zu Frage 2.2. Allgemein bildende und berufliche Förderschulen in den Schuljahren 2015/2016 bis 2023/2024

Schuljahr	Allgemein bildende und berufliche Förderschulen		
	insgesamt	darunter Förderzentren	
		insgesamt	darunter Sonderpädagogische Förderzentren
2015/2016	413	351	161
2016/2017	413	351	161
2017/2018	412	350	161
2018/2019	411	350	161
2019/2020	411	350	161
2020/2021	411	350	161
2021/2022	412	351	161
2022/2023	412	352	161
2023/2024	412	353	164

Tabelle zu Frage 2.2. Entwicklung der Anzahl der Heilpädagogischen Tagesstätten nach dem SGB IX

Stichtag	Summe der Einrichtungen	Summe der genehmigten Plätze
01.01.2018	223	16 895
01.01.2019	221	16 951
01.01.2020	226	17 262
01.01.2021	222	17 314
01.01.2022	221	17 355
01.01.2023	219	17 357
01.01.2024	222	17 683
01.01.2025	223	17 787

Tabelle zu Frage 2.2. Entwicklung der Anzahl teilstationärer Plätze gemäß § 32 SGB VIII (ggf. i.V.m. § 35a SGB VIII)

Teilstationäre Plätze* gemäß § 32 SGB VIII (ggf. i.V.m. § 35a SGB VIII) in Bayern	
Stichtag	Summe Plätze § 32 SGB VIII
01.02.2020	5 036
01.02.2021	5 527
01.02.2022	5 566
01.02.2023	5 601
01.02.2024	5 662
01.02.2025	5 939

Anlage 2

Tabelle zu Frage 2.3

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ausgaben für private allgemeinbildende Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke (Kap. 05 03 TG 64 – 71) ¹	356 811,0	376 420,2	384 242,0	406 945,0	417 245,0	431 975,0	456 331,0	530 805,0 ²	480 640,0	512 895,0	545 995,0 ³
Ausgaben für private berufliche Schulen sonderpädagogischen Förderung (Kap. 05 03 TG 90 – 93) ¹	47.500,0	47.500,0	51.000,0	51.000,0	51.500,0	51.500,0	56.500,0	57.500,0	59.000,0	59.500,0	59.500,0

¹ Haushaltsansätze in Tsd. Euro, jeweils ohne die Berücksichtigung der Zuweisung von staatlichen Lehrkräften nach Art. 33 Abs. 2 BaySchFG.

² inkl. Ausgabemittel aus dem Corona-Investitionsprogramm für Ausgaben für Baukostenersatz bzw. Baukostenförderung für private Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in Höhe von 68.500,0 Tsd. Euro

³ Stand Nachtragshaushalt 2025

Anlage 3

Tabelle zu Frage 4.2

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kinder mit (drohender) Behinderung in Kita u. Tagespflege	10653	11 229	12 056	12 759	13 974	14 536	15 622	17 194	18 621
Integrative Einrichtungen iSd. BayKiBiG	1 354	1 463	1 557	1 667	1 803	1 940	2 190	2 255	2 469

* Auswertung kibig.web, jeweils Stand zum 31. Dezember eines jeden Jahres

Anlage 4

Tabelle 1 zu Frage 8.1. Abgänger und Absolventen allgemein bildender Förderschulen¹ in Bayern im Abschlussjahr 2024 nach Abschlussart

Abschlussart	Abgänger und Absolventen allgemein bildender Förderschulen ¹ in Bayern im Abschlussjahr 2024	
	absolut	anteilig
insgesamt	4 846	100 Prozent
Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss	724	14,9 Prozent
Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen ²	1 540	31,8 Prozent
Individueller Abschluss (insbes. im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) ²	948	19,6 Prozent
Abschluss der Mittelschule	1 336	27,6 Prozent
Mittlerer Schulabschluss	298	6,1 Prozent
Allgemeine Hochschulreife	-	-

1 Einschließlich Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

2 Gemäß Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG.

Tabelle 2 zu Frage 8.1. Abgänger und Absolventen allgemeiner Schulen¹ in Bayern im Abschlussjahr 2024, die im Schuljahr 2023/2024 an einer allgemeinen Schule¹ in Bayern sonderpädagogisch gefördert wurden, nach Abschlussart

Abschlussart	Abgänger und Absolventen allgemeiner Schulen ¹ in Bayern im Abschlussjahr 2024, die im Schuljahr 2023/2024 an einer allgemeinen Schule ¹ in Bayern sonderpädagogisch gefördert wurden	
	absolut	anteilig
insgesamt	1 858	100 Prozent
Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss	264	14,2 Prozent
Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen ²	10	0,5 Prozent
Individueller Abschluss (insbes. im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) ²	-	-
Abschluss der Mittelschule	1 054	56,7 Prozent
Mittlerer Schulabschluss	370	19,9 Prozent
Allgemeine Hochschulreife	160	8,6 Prozent

1 Allgemein bildende Schulen ohne Förderschulen, jedoch einschließlich Wirtschaftsschulen.

2 Gemäß Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.